

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 10.04.1831 publ. 16.04.1831

ren vierjährige Dienstzeit mit Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde, vorzugsweise zum Dienst innerhalb der Grenzen der Großherzoglichen Lande zu verwenden.

7) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 10. April, publ. den 16. April 1831.

Betreffend Ver-  
setzung in die  
Reserve.

Da über die Anwendung des §. 16. und 17. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar d. J. auf diejenigen Wehrpflichtigen, die zufolge der Bestimmungen des §. 10. zur Reserve versetzt werden, Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung folgendes bekannt gemacht:

1) Ein jeder Reservist muß (nach §. 16.) am 1. May des auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres in die Reserve eintreten, um die sechswöchige Dienstzeit in derselben abzuhalten. Derjenige, der sich alsdann nicht zum Eintritt hieselbst sistirt, wird als Abwesender betrachtet und gegen ihn, ohne weitere Rücksicht, nach §. 11. Nr. 2. des Gesetzes verfahren.

2) Hievon findet durchaus keine andere Ausnahme Statt, außer in Ansehung derjenigen Seminaristen und Studirenden (§. 10.

Nr. 6. 7.) die entweder schon am 1. Febr. d. J. sich in einem Schullehrer-Seminarium oder auf einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt befunden haben, oder auf Ostern 1831. dahin wirklich abgegangen sind.

3) Denjenigen Reservisten, die bereits das 17te Jahr vollendet haben, steht frey und wird angerathen, die sechswöchige Dienstzeit in der Reserve durch freywilligen Eintritt in dieselbe zu anticipiren, und sich dadurch die Unannehmlichkeit zu ersparen, die für sie daraus entstehen würde, wenn demnächst durch den Eintritt zu der gesetzlich bestimmten Zeit die Fortsetzung ihrer Studien oder derjenigen Lebensart, die sie zur Vernehmung in die Reserve qualificirt, unterbrochen werden müßte. Dieser freywillige Eintritt findet jedoch (nach §. 6.) zu keiner andern Zeit des Jahres als am 1. May Statt.

4) Durch solchen freywilligen Eintritt wird indeß die Bestimmung des §. 19., wornach der Reservist, so lange die Ursache, weswegen er zur Reserve versetzt ist, fortbauert, und diese Fortdauer in jedem Jahre der Recrutirungs-Commission schriftlich dargegethan wird, vom Eintritt in das Contin-